

# Statuten des Vereins

## LIONE Life-on-Earth

### Verein zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Umwelt und Gesellschaft

Stand: 23. September 2025

#### Inhalt

Präambel	2
§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2: Zweck	3
§ 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4: Voraussetzungen für die Begünstigungswürdigkeit	5
§ 5: Arten der Mitgliedschaft	6
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 9: Vereinsorgane	8
§ 10: Generalversammlung	9
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung	10
§ 12: Vorstand	11
§ 13: Aufgaben des Vorstandes	12
§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	13
§ 15: Rechnungsprüfer:innen	14
§ 16: Schiedsgericht	14
§ 17: Auflösung des Vereins	15

## Präambel

Das Bestreben des Vereins ist es, engagierte und leidenschaftliche Changemaker:innen zu inspirieren, zu befähigen und über alle Generationen hinweg zu vernetzen, um so gemeinsam den dringend notwendigen systemischen Wandel hin zu ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit aktiv zu gestalten.

Der Verein bringt die Changemaker:innen durch fokussierte fachliche Bildung (Volksbildung) sowie durch ermutigende und bestärkende Selbsterfahrungen zur Entfaltung ihres individuellen Potentials, zur Präsenz sowie zur Verbindung mit der eigenen Natur und dem lebendigen Wesen der Erde (Tiefenökologie). Im Zentrum der Vereinsarbeit steht ein positiver, lösungsorientierter und freudvoller Gestaltungswille und die Überzeugung, dass individuelle Persönlichkeitsentwicklung eine wesentliche Grundlage für die Bewältigung kollektiver, gesellschaftlicher Herausforderungen ist.

Zu den angesprochenen Changemakern/Changemakerinnen zählen insbesondere Aktivisten/Aktivistinnen, Impact-Entrepreneure/Entrepreneurinnen, Intrapreneure/Intrapreneurinnen, Vertreter/Vertreterinnen der Zivilgesellschaft, von Non-Profit-Organisationen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, (Nicht-) Regierungsorganisationen, Behörden und politischen Gruppierungen, sowie juristische Personen und sonstige Personenverbände.

Der Verein orientiert sich an universellen Werten, den Rechten der Natur und den Menschenrechten, einer demokratischen und regelbasierten Gesellschaft und den zukunftsähigsten Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere der EU und der UNO. Der Verein verfolgt seine Zwecke im Einklang mit den Zielsetzungen der UN Sustainable Development Goals [SDGs] sowie der Inner Development Goals [IDGs]. Darüber hinaus verpflichtet er sich der Unabhängigkeit und völligen Transparenz und achtet darauf, dass dies auch gelebt wird.

Soweit im Folgenden geschlechtsspezifische Formulierungen, Ausdrücke und Endungen gebraucht werden, richten sich diese an und beziehen sich diese auf Menschen aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „LIONE Life-on-Earth - Verein zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Umwelt und Gesellschaft“.
2. Kurzbezeichnungen sind: “LIONE Life-on-Earth”, bzw. “LIONE” bzw. “Life-on-Earth”.
3. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf Österreich, Deutschland, Schweiz und Italien sowie Europa und darüber hinaus.
4. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

## § 2: Zweck

1. Der Verein ist eine ethische Vereinigung mit dem Zweck der Volksbildung (Jugend- und Erwachsenenbildung) an der Schnittstelle von Persönlichkeitsentwicklung und nachhaltiger gesellschaftlicher Entwicklung mit dem Ziel, den sozial-ökologischen Wandel in Österreich, Europa und weltweit zu unterstützen und damit zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen sowie zu einem nachhaltigen Leben für alle beizutragen.

Dies geschieht durch die Förderung von Bildung, Forschung, Wissenschaft, Persönlichkeitsentwicklung, Gesundheitspflege, Körpersport, Vernetzung, Kunst, Kultur, Umwelt-, Natur-, Arten- und Klimaschutz.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und parteipolitisch unabhängig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO), insbesondere spendenbegünstigte Zwecke im Sinne von § 4a Abs 2 EStG.

## § 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

### (1) Als **ideelle Mittel** zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen

- A. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an (Weiter-)Bildungsveranstaltungen, wie Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Kursen, Workshops, Laboren, Seminaren, Lehrgängen, Studienreisen, Tagungen, Konferenzen und anderen Bildungs-, Beratungs- und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland
- B. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an Medien-, Bildungs- und Forschungsprojekten im In- und Ausland
- C. Erstellen von analogen und digitalen Publikationen aller Art im In- und Ausland
- D. Produktion von pädagogischen und sonstigen Bildungsmaterialien im In- und Ausland
- E. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an Einzel- und Gruppenbegleitung durch Beratung, Coaching, Prozessbegleitung, Mediation und Meditation sowie Körperarbeit und sportlichen Aktivitäten im In- und Ausland
- F. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an Bildungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdienstleistungen
- G. Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek bzw. eines Archivs
- H. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an Versammlungen, Vernetzungstreffen, Begegnungsaktivitäten, und Begegnungsreisen für Mitglieder, Förderer, Aktivisten, Experten und Interessierte im In- und Ausland
- I. Austausch, Vernetzung und Zusammenarbeit sowie Aufbau einer Community mit u.a. Aktivisten:innen, Impact-Entreprenoure:innen, Intrapreneure:innen, Vertreter:innen der Zivilgesellschaft, von Non-Profit-Organisationen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, (Nicht-) Regierungsorganisationen, Behörden und politischen Gruppierungen sowie sonstigen juristischen Personen und Personenverbänden im In- und Ausland, deren Tätigkeit den Vereinszweck direkt oder indirekt betrifft
- J. Zusammenarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen

- K. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an kollaborativen Arbeitsprojekten (Co-Working)
- L. Gesellige Veranstaltungen und Vereinsfeste, die entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne von § 45 Abs 1 BAO darstellen oder über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45a BAO oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen
- M. Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie Präsentation des Vereins bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen im In- und Ausland
- N. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an Kampagnen, Kundgebungen, Aktionen und ähnlichen Projekten im In- und Ausland
- O. Betrieb einer Website und/oder anderer elektronischer Medien
- P. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Performances und Konzerten im In- und Ausland
- Q. Konzeption und Durchführung von bzw. Beteiligung an sonstigen Veranstaltungen im In- und Ausland, die dem Vereinszweck dienen
- R. Fundraising-, Benefiz- und sonstige nichtgewerbliche Veranstaltungen
- S. Betrieb von Buffets, Ausschänken und Kantinen
- T. Sammeln von Spenden
- U. Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

(2) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
  - b) sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
  - c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen zuzuwenden,
  - d) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Organisationen zu erbringen,
- wobei die Voraussetzungen vorliegen müssen und Bedingungen einzuhalten sind, die in § 4 erläutert werden.

(3) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

(4) Die erforderlichen **materiellen Mittel** zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:

- A. Allfällige Beitragsgebühren, Förder- und Mitgliedsbeiträge
- B. Spenden aller Art, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- C. Förderungen aus öffentlichen Mitteln, Subventionen und Stiftungs-Förderungen von regionalen, nationalen und supranationalen Körperschaften und Institutionen
- D. Erträge aus Sponsor-, Kooperations- und Zusammenarbeitsvereinbarungen
- E. Erträge aus Veranstaltungen, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Begegnungs-, Bildungs-, Beratungs- und Informationsveranstaltungen, Buffets, Ausschank oder Konzerten)
- F. Erträge aus Bildungs-, Betreuungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdienstleistungen
- G. Erträge (Kostenersatz) aus der Teilnahme an Veranstaltungen (wie z.B. Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Tagungen oder Konferenzen)
- H. Erträge aus analogen und digitalen Publikationen

- I. Erträge aus dem Verkauf von pädagogischen und sonstigen Bildungsmaterialien im In- und Ausland
- J. Erträge aus sonstigen in § 3 Abs. 1 bis 3 aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins
- K. Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- L. Erträge aus der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 40a Z. 2 BAO
- M. Sponsorenbeiträge
- N. Werbeeinnahmen
- O. Einkünfte aus der Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.

## § 4: Voraussetzungen für die Begünstigungswürdigkeit

gem. den §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) und die Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG

- 1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinns gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- 3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- 6. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 7. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 8. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- 9. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

10. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
11. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.
12. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
13. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
14. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gemäß den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
15. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
16. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
17. Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

## § 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

### (1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung und zeichnen sich durch eine verpflichtende aktive Teilnahme am Vereinsleben bzw. Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks aus (z.B. Vorstandsmitglieder, Beschäftigte des Vereins, Experten ).

(2) Fördermitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrags oder durch sonstige Leistungen unterstützen und nicht die Anforderungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht noch das Recht der Teilnahme an Generalversammlungen oder anderen Vereinsversammlungen. Fördernde Mitglieder haben das Recht, einen Tätigkeitsnachweis in Form eines Jahresberichtes inklusive finanziellem Rechenschaftsbericht zu erhalten.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und/oder dessen Ziele ernannt werden. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht noch das Recht der Teilnahme an Generalversammlungen oder anderen Vereinsversammlungen.

## § 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein.
- (2) Mitarbeiter:innen des Vereins (egal in welcher Rechtsform auch immer beschäftigt) können frühestens 3 Monate nach Beginn des Dienstverhältnisses einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied an den Vorstand stellen.
- (3) Nicht im Verein Beschäftigte können jederzeit einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied an den Vorstand stellen.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einem Anwesenheits- und Zustimmungsquorum von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, durch Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Rückforderung von bereits bezahlten Mitgliedsbeiträgen oder die Nichtbezahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge ist jedoch nicht zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

- (4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Siehe § 16.
- (6) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht jedem ordentlichen Mitglied zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Wenn zehn Prozent bzw. mindestens drei der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand einen Antrag stellen, muss eine Generalversammlung einberufen werden.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Gegenwärtig sind noch keine Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge oder Beitragsgebühren dem Grunde und der Höhe nach vorgesehen. Die Generalversammlung hat auf Antrag das Recht, solche Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Beitragsgebühren für ordentliche und/oder für fördernde Mitglieder dem Grunde und der Höhe nach zu beschließen. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Beitragsgebühren verpflichtet.

## **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14). Darüber hinaus sind zwei Rechnungsprüfer:innen und bei Bedarf das Schiedsgericht zu bestellen.

## § 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr in Präsenz, online oder hybrid statt und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen 6 Wochen in Präsenz, online oder hybrid statt zu finden und setzt sich ebenfalls aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (3) Zur ordentlichen Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen, zu einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich (Post / E-Mail) unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung vom Obmann / von der Obfrau oder bei deren Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter / von der Obfrau-Stellvertreterin einzuladen. Wenn auch diese verhindert ist, ist die Einberufung von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied durchzuführen.
- (4) Die Einladung erfolgt an die vom Mitglied gegenüber dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse, nach freier Wahl des einberufenden Organs.
- (5) Unterlassen die dazu statutengemäß berufenen Vorstandsmitglieder die Einladung zur Generalsversammlung, so sind die Mitglieder oder die Rechnungsprüfer:innen, welche eine außerordentliche Generalversammlung verlangt haben, berechtigt, selbst zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuladen.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zur Generalversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 7 Tage einlangend vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Post / E-Mail) einzubringen. Davon sind umgehend alle Mitglieder zu informieren. Zusätzliche Tagesordnungspunkte (außer Enthebung bzw. Neuwahl des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins) können bei Zustimmung aller, auch nicht anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Generalversammlung aufgenommen werden.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse mehr gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Jedes Mitglied ist allerdings nur berechtigt, maximal eine weitere Stimme zu führen, alle weiteren schriftlichen Bevollmächtigungen auf dieselbe Person verfallen. Die Erteilung von Subvollmachten ist unzulässig.
- (9) Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten nach der angesetzten Zeit zur selben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Die Wahl des Vorstandes findet durch geheime Abstimmung statt. Die Kandidat:innen stellen sich durch Kandidatur zur Wahl. Details zur Kandidatur und Wahl können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (12) Die Generalversammlung kann zur genaueren Beschreibung von Kandidatur, Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes und seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung für diesen beschließen.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen / deren Verhinderung der Obmann-Stellvertreter / die Obfrau-Stellvertreterin. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Wenn alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandmitgliedern bzw. Rechnungsprüfer:innen und Verein
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über eine Geschäftsordnung für den Vorstand
- (8) Beschlussfassung über die Errichtung einer Stiftung, die Errichtung von Zweigvereinen und die Errichtung von juristischen Personen
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (10) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über die Liquidation, die Berufung eines Liquidators und die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 a Abs. 3 EStG 1988.

## § 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 (Obmann/Obfrau, Kassier:in) und maximal 5 Mitgliedern (Stellvertreter:innen, einfache Vorstandmitglieder) und kann jederzeit durch die Generalversammlung erweitert werden. Falls der Vorstand aus 2 Mitgliedern besteht, ist der/die Kassier:in zugleich auch Obmann/Obfrau Stellvertreter:in.
- (2) Über das Vereinsgesetz (2002) hinausgehende Funktionen, Agenden, Vertretungsaufgaben und -befugnisse werden erstmalig im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung nach jeder Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit festgelegt und können im Laufe der Funktionsperiode jederzeit durch Vorstandsentscheid mit einfacher Mehrheit abgeändert, ergänzt oder entzogen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dieser Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Funktionsperiode des kooptierten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird von dem Obmann / der Obfrau, in deren Verhinderung von dem:der Kassier:in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser oder diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, ist er beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (8) Der Obmann / die Obfrau hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse des Vorstandes in schriftlicher Form festgehalten und allen Mitgliedern des Vorstandes umgehend zur Kenntnis gebracht werden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teil, fasst er seine Beschlüsse einstimmig.
- (10) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung der:die Kassier:in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, führt der Obmann/die Obfrau den Vorsitz.
- (11) Beschlüsse können auch schriftlich bzw. elektronisch im Umlaufwege beschlossen werden.

- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft, Enthebung oder Rücktritt.
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## **§ 13: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (3) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern, Fördernden Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- (5) Führung einer Mitgliederliste;
- (6) Auswahl, Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Vorschlag über Einführung bzw. Abschaffung und Höhe von Beitrittsgebühren und Mitglieds- und Förderbeiträgen für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- (8) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder sonst für den Verein tätige Personen sowie allfälliger Aufwandsentschädigungen oder Entlohnungen für externe Rechnungsprüfer:innen. Von derartigen Beschlussfassungen betroffene Vorstandsmitglieder sind bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls dies erforderlich ist, um die Anforderungen der Vereinsbehörde zu erfüllen und/oder den Gemeinnützigenstatus bzw. den Status als spendenbegünstigte Organisation zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Diese Ermächtigung ist auf jene Änderungen beschränkt, die von den Behörden gefordert werden oder sich aus anwendbaren Gesetzen ergeben.

## § 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zeichnung durch den Obmann / die Obfrau und einen Obmann-Stellvertreter / eine Obfrau-Stellvertreterin. Sämtliche Rechtsgeschäfte bedürfen einer doppelten Zeichnung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem Obmann / der Obfrau gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Im Bedarfsfall hat ein weiteres Mitglied des Vorstandes den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (7) Der:die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Geldgeschäfte ab einer Höhe von € 3.000,- sind von Kassier:in und Obmann/Obfrau zu unterfertigen. Geldgeschäfte unter einer Höhe von € 3.000,- können von Kassier:in oder Obmann/Obfrau alleine unterfertigt werden.
- (8) Im Falle der Verhinderung des Obmanns / der Obfrau tritt ein Obmann-Stellvertreter / eine Obfrau-Stellvertreterin an dessen / deren Stelle. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied an dessen / deren Stelle die Vereinsgeschäfte.
- (9) Im Falle der Verhinderung eines der anderen Vorstandsmitglieder, können dessen Agenden, soweit auch ein Stellvertreter verhindert oder nicht vorhanden ist, kurzfristig unter den anderen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden.

## § 15: Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, entsprechend der Funktionsperiode des Vorstandes, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Soweit sich kein Mitglied als Rechnungsprüfer:in zur Verfügung stellt, ist der Vorstand berechtigt, externe Rechnungsprüfer:innen zur Wahl vorzuschlagen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen (Aufwandsatz / Entlohnung) zu treffen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin kann vom Vorstand ein/eine Rechnungsprüfer:in an dessen/deren Stelle bestimmt bzw. kooptiert werden.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 12 Abs. (12) bis (14) sinngemäß.
- (4) Ist gemäß § 22 Abs 1 VerG 2002 die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen und es gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer:innen sinngemäß.

## § 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht einzurichten. Dabei handelt es sich um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Vereinsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (2) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- (3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über Verträge und Mietobjekte sowie allenfalls vorhandenes Vermögen.
- (4) Im Falle einer behördlichen Auflösung hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.